



Bern, 18. Juni 2007

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD am 15. Juni 2007 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Nach Artikel 56 des Obligationenrechts (OR) haftet der Tierhalter für den vom Tier angerichteten Schaden, ausser er beweist, dass er in dessen Verwahrung und Beaufsichtigung alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. In der Diskussion über Massnahmen gegen gefährliche Hunde wurden eine Verschärfung dieser Haftung und die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung vorgeschlagen. Der Bundesrat hat am 17. Januar 2007 das EJPD beauftragt, einen vernehmlassungsreifen Entwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts mit einer Gefährdungshaftung für die Halter gefährlicher Hunde vorzubereiten.

Der Hauptvorschlag im Revisionsentwurf ist eine Gefährdungshaftung für die Halter gefährlicher Hunde. Diese dient dem Schutz des Opfers und verstärkt das Risiko- und Verantwortungsbewusstsein der Halter. Da die Gefährdungshaftung eine strenge Haftung ist, soll ihr Anwendungsbereich auf die Halter gefährlicher Hunde beschränkt werden.

Die Haftung zu verschärfen bedeutet, dass dem Halter der in Artikel 56 OR vorgesehene Entlastungsbeweis abgeschnitten wird. Die Haftung für die Haltung gefährlicher Hunde wird damit zur Gefährdungshaftung und entspricht der Haftung des Halters eines Motorfahrzeugs.

Der Bundesrat soll die Hunde, die als gefährlich gelten, in einer Verordnung bezeichnen. Er kann dabei nicht nur auf bestimmte Rassen und Kreuzungen Bezug nehmen, sondern auch andere Kriterien aufstellen wie zum Beispiel das Gewicht oder ein auffällig aggressives Verhalten.

Als Variante I schlägt der Bundesrat eine Gefährdungshaftung für alle Hundehalter vor. Damit entfallen die Probleme bei der Bezeichnung der Hunde, die als gefährlich gelten.